



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. November 1985

Nummer 71

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum        | Titel                                                                                                                                                                                                         | Seite |
|------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2010       | 3. 10. 1985  | RdErl. d. Innenministers<br>Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation . . . . .                                                                                    | 1520  |
| 2160       | 3. 10. 1985  | Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Deutsche Freischar e. V. – . . . . .                                                     | 1520  |
| 23212      | 27. 9. 1985  | RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr<br>Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung – VV BauO NW – . . . . .                                                              | 1520  |
| 631        | 15. 10. 1985 | RdErl. d. Finanzministers<br>Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV – LHO) . . . . .                                                                                         | 1525  |
| 641        | 24. 9. 1985  | RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr<br>Ablösung von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues (Ablösungsbestimmungen) . . . . .                                                       | 1526  |
| 770        | 1. 10. 1985  | RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Nutzung landeseigener Gewässer und Ufergrundstücke . . . . .                                                                                | 1526  |
| 9231       | 23. 9. 1985  | Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports mit Krankenkraftwagen . . . . . | 1526  |

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum        | Titel                                                                                                                                                                            | Seite |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|              | <b>Finanzminister</b>                                                                                                                                                            |       |
| 16. 10. 1985 | RdErl. – Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1984/1985 . . . . .                                     | 1526  |
|              | <b>Innenminister</b>                                                                                                                                                             |       |
| 15. 10. 1985 | RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1985 . . . . .                                                                                             | 1526  |
|              | <b>Justizminister</b>                                                                                                                                                            |       |
| 7. 10. 1985  | Bek. – Anschrift des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen . . . . .                                                                                                                 | 1527  |
|              | Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Köln . . . . .                                                                                                   | 1529  |
|              | <b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie</b>                                                                                                                      |       |
| 1. 10. 1985  | Bek. – Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider . . . . .                                                                             | 1527  |
|              | <b>Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft</b>                                                                                                                       |       |
| 27. 8. 1985  | RdErl. – Zulassung von Milcherhitzern . . . . .                                                                                                                                  | 1527  |
|              | <b>Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>                                                                                                                         |       |
| 25. 9. 1985  | Bek. – Festlegung der Rohbaukosten und des Stundensatzes gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4.3 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung . . . . . | 1527  |
|              | <b>Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf</b>                                                 |       |
| 8. 10. 1985  | Bek. – Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                             | 1529  |
|              | <b>Hinweis</b>                                                                                                                                                                   |       |
|              | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen<br>Nr. 56 v. 15. 10. 1985 . . . . .                                                                   | 1530  |

## I.

2010

**Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 10. 1985 -  
I C 2/17 - 21.163

In Absatz 1 meines RdErl. v. 28. 2. 1986 (SMBL. NW. 2010) werden nach dem Wort „Fidschi“ das Wort „Finnland“, nach den Wörtern „Frankreich (auch für die überseeischen Gebiete)“ das Wort „Griechenland“ und nach dem Wort „Tonga“ das Wort „Türkei“ eingefügt.

- MBl. NW. 1985 S. 1520.

2160

**Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

- Deutsche Freischar e. V. -

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales  
v. 3. 10. 1985 - IV B 2 - 6113/E

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Deutsche Freischar e. V.  
Sitz Essen  
(am 3. 10. 1985)

- MBl. NW. 1985 S. 1520.

23212

**Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung - VV BauO NW -**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 27. 9. 1985 - V A 1.100/80

Die Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung VV BauO NW - (RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 29. 11. 1984 - SMBL. NW. 23212) wird wie folgt geändert:

1) In Nr. 62 wird dem 2. Absatz folgender Satz angefügt:

Nach § 60 Abs. 1 oder Abs. 2 genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen oder andere Anlagen und Einrichtungen i. S. von § 1 Abs. 1 Satz 2 bleiben dagegen in Verbindung mit genehmigungsfreien Vorhaben genehmigungsbedürftig (z. B. Feuerungsanlagen in Gewächshäusern nach § 62 Abs. 1 Nr. 5).

2) Es wird folgende Nr. 64.2 eingefügt:

64.2 Zu Absatz 2

Werden im baulichen Zusammenhang mit in § 64 Abs. 1 genannten Gebäude bauliche Anlagen oder andere Anlagen und Einrichtungen i. S. von § 1 Abs. 1 Satz 2 errichtet, die bei getrennter Errichtung dem üblichen Genehmigungsverfahren unterliegen, sind für sie entsprechende Bauvorlagen einzureichen und im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen (Beispiele: Heizölbehälter von mehr als 5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen in Gebäuden nach § 64 Abs. 1 Nr. 1, Behälter für Jauche, Gülle oder Flüssigkeiten nach § 62 Abs. 1 Nr. 20 unter einem landwirtschaftlichen Betriebsgebäude nach § 64 Abs. 1 Nr. 2). Dieses Genehmigungsverfahren ist mit dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu verbinden (1 Bauschein).

3) Nr. 65.5 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

**65.5 Berufshaftpflichtversicherung (Absatz 5)**

65.51 Mit Wirkung vom 1. 1. 1986 müssen

- Entwurfsverfasser, die Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden durch Unterschrift anerkennen, sowie
- Fachplaner für den Standsicherheitsnachweis und für den Nachweis für ausreichenden Schallschutz im vereinfachten Genehmigungsverfahren

ausreichend berufshaftpflichtversichert sein (§ 65 Abs. 5 Satz 1, § 64 Abs. 3 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 2).

Die Mindestdeckungssumme beträgt nach § 65 Abs. 5 Satz 2 eine Million DM für Personenschäden und 150 000 DM für Sach- und Vermögensschäden.

65.52 Der Versicherungspflicht unterliegen Entwurfsverfasser, soweit sie im Rahmen des § 65 Abs. 1 tätig werden, d. h. Bauvorlagen durch Unterschrift anerkennen, die eines bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers bedürfen (Aussagen siehe Absatz 2). Die in § 65 Abs. 3 über den Kreis der Bauvorlageberechtigten getroffene Regelung tritt erst am 1. 1. 1990 in Kraft. Bis dahin gilt § 83a Abs. 3 BauO NW 1970 fort (§ 83 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a). Außerdem bleibt die beschränkte Bauvorlageberechtigung für bestimmte Handwerksmeister nach Art. II Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung bestehen (vgl. im einzelnen Nr. 65.6).

Voraussetzung für die Ausübung der Bauvorlageberechtigung auch nach § 83a Abs. 3 BauO NW 1970 ist vom 1. 1. 1986 an das Bestehen der Berufshaftpflichtversicherung.

65.53 Nach § 65 Abs. 5 Satz 5 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen von der Pflicht zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung ausgenommen.

Der Begriff „Unternehmen“ im Sinne dieser Vorschrift umfaßt die nach Ziff. VI der „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren“ nicht versicherbaren Risiken. Danach besteht kein Versicherungsschutz, sofern der Entwurfsverfasser Verpflichtungen übernimmt, die über das Berufsbild des Architekten oder Bauingenieurs hinausgehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Entwurfsverfasser im Einzelfall zugleich

a) ein Bauvorhaben ganz oder teilweise im eigenen Namen und für eigene Rechnung im eigenen Namen für fremde Rechnung im fremden Namen für eigene Rechnung erstellen läßt;

b) selbst Bauleistungen erbringt oder Baustoffe liefert.

Das gleiche gilt, wenn die unter Buchst. a) und b) genannten Voraussetzungen in der Person des Ehegatten des Entwurfsverfassers oder bei Unternehmen gegeben sind, die vom Entwurfsverfasser geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie - nicht nur unwesentlich - beteiligt sind.

65.54 Die Versicherungspflicht ist auch durch den Abschluß solcher Versicherungsverträge erfüllt, die die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der Versicherungssumme begrenzen. Es handelt sich hierbei um eine allgemeine für alle Arten der Haftpflichtversicherungen übliche Leistungsbeschränkung (vgl. § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung - AHB -).

- 65.55 Die Versicherung kann als (durchlaufende) Jahresversicherung oder als Objektversicherung abgeschlossen werden. Der Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes ist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit jedem Bauantrag zu erbringen. Der Nachweis wird durch eine Bescheinigung der

Architektenkammer  
Nordrhein-Westfalen  
Inselstraße 27  
4000 Düsseldorf 30

geführt. In der Bescheinigung wird festgestellt, daß der Entwurfsverfasser entsprechend der Bestimmung des § 65 Abs. 5 haftpflichtversichert ist.

- 65.551 Die Geltungsdauer der Bescheinigung einer Jahresversicherung beträgt 6 Monate. Die Bescheinigung wird auf Antrag des Entwurfsverfassers und in mehrfacher Ausfertigung ausgestellt. Die Bescheinigung entspricht im einzelnen dem Muster 1 des Anhangs zu Nr. 65.5. Besteht der Versicherungsschutz über die Geltungsdauer der Bescheinigung hinaus fort, stellt die Architektenkammer weitere Versicherungsbescheinigungen mit jeweils sechsmonatiger Geltungsdauer ohne weiteren Antrag aus.
- 65.552 Die Bescheinigung über eine Objektversicherung muß eine eindeutige Kennzeichnung des Bauvorhabens enthalten; außerdem ist die Befristung des Versicherungsvertrages anzugeben. Die Bescheinigung entspricht im einzelnen dem Muster 2 des Anhangs zu Nr. 65.5.
- 65.56 Grundlage für die Versicherungsbescheinigungen der Architektenkammer ist eine Versicherungsbestätigung des Versicherers. Diese Bestätigung enthält insbesondere die Versicherungsnummer sowie Angabe über Art und Umfang des Versicherungsschutzes. Die Versicherungsbestätigung wird entsprechend dem Muster 3 des Anhangs zu Nr. 65.5 ausgestellt. Sie wird auf entsprechenden Antrag des Versicherungsnehmers hin vom Versicherer unmittelbar der Architektenkammer zugeleitet.
- 65.57 Umstände, die das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge haben, zeigt der Versicherer gemäß § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag i. V. mit § 65 Abs. 5 Satz 4 der Architektenkammer an.
- 65.571 Erlischt der Versicherungsschutz Dritten gegenüber, zu einem Zeitpunkt, für den die Architektenkammer das Bestehen des Versicherungsschutzes durch eine Jahresversicherung bescheinigt hat, teilt die Kammer allen unteren Bauaufsichtsbehörden des Landes NRW das Erlöschen des Versicherungsschutzes mit. Damit verliert der Versicherungsnachweis seine Gültigkeit mit der Folge, daß der Entwurfsverfasser seine Bauvorlageberechtigung wegen Fehlens eines Nachweises des Versicherungsschutzes nicht mehr ausüben darf; Bauanträge einschließlich Änderungsanträgen vor oder nach der Erteilung einer Baugenehmigung sind zurückzuweisen (§ 67 Abs. 2).
- 65.572 Bei einem vorzeitigen Erlöschen des Versicherungsschutzes durch eine Objektversicherung gelten die Ausführungen unter 65.571 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Architektenkammer die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde unterrichtet.
- 65.58 Nach § 64 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten die Vorschriften über die Berufshaftpflichtversicherung der Entwurfsverfasser für die Fachplaner für den Standsicherheitsnachweis und den Nachweis über ausreichenden Schallschutz im vereinfachten Genehmigungsverfahren entsprechend. Die Ausführungen der Nrn. 65.53 bis 65.572 gelten daher sinngemäß für diese Fachplaner mit der Maßgabe, daß der für den erforderlichen Versicherungsnachweis maßgebliche

Zeitpunkt der Eingang der Nachweise bei der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 ist.

- 4) Der Anhang zu Nr. 60.2 wird wie folgt geändert:

Im Muster der „Unternehmerbescheinigung gemäß § 60 Abs. 2 BauO NW zur Errichtung oder Änderung von Wasser- und Warmwasserversorgungsanlagen“ wird in Nr. 3 das Wort „Warmwasserversorgungsanlage(n)“ durch das Wort „Feuerungsanlage(n)“ ersetzt.

- 5) Der Anhang zu Nr. 63.12 erhält folgende Fassung:

#### Anhang zu Nr. 63.12

1. Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 30. 6. 1972 (MBI. NW. S. 1295/SMBI. NW 770)  
Aufgaben der Wasserbehörden und der Bauaufsichtsbehörden bei der Erlaubnis von Gewässerbenutzungen und der Genehmigung von wasserwirtschaftlich bedeutsamen Anlagen.
2. Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 7. 1976 (SMBI. NW. 7129)  
Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
3. Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministerpräsidenten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 9. 1977 (MBI. NW. S. 1582/SMBI. NW. 2311)  
Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben; Ansiedlung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben i. S. § 11 Abs. 3 BauNVO
4. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 30. 7. 1981 (MBI. NW. S. 1588/SMBI. NW. 238)  
Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum
5. Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 8. 1. 1982 (SMBI. NW. 23210)  
Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
6. Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 7. 1982 (MBI. NW. S. 1366/SMBI. NW. 2311)  
Berücksichtigung von Emissionen und Immissionen bei der Bauleitplanung sowie bei der Genehmigung von Vorhaben (Planungserlaß)
7. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 7. 1982 (MBI. NW. S. 1376/SMBI. NW. 280)  
Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß)
8. Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 25. 8. 1982 (MBI. NW. S. 1562/SMBI. NW. 791)  
Zusammenarbeit zwischen Landschaftsbehörden und Bauaufsichtsbehörden
9. Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 9. 9. 1983 (MBI. NW. S. 2029/SMBI. NW. 911)  
Zusammenarbeit der Straßenbaubehörden und der Bauaufsichtsbehörden bei Anbauvorhaben an Straßen des überörtlichen Verkehrs (Anbauerlaß)
10. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 3. 1984 (SMBI. NW. 2370)  
Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 - WFB 1984 -

- 6) Es wird folgender Anhang zu Nr. 65.5 angefügt:

#### Anhang zu Nr. 65.5

Muster 1

**Architektenkammer  
Nordrhein-Westfalen  
Körperschaft des Öffentlichen Rechts**

**Bescheinigung der AK NW zum Versicherungsschutz  
gemäß § 65 Abs. 5 BauO NW vom 26. 6. 1984**

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen stellt hiermit auf der Grundlage der vorgelegten Versicherungsbestätigung fest, daß

Herr/Frau .....

in .....

eine Berufshaftpflichtversicherung

als durchlaufende Jahresversicherung

mit den Versicherungssummen von nicht weniger als DM 1 000 000,- für Personenschäden und DM 150 000,- für Sach- und Vermögensschäden auf der Grundlage der vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Besonderen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren“ abgeschlossen hat.

Die Berufshaftpflichtversicherung erfüllt die Voraussetzungen des § 65 Abs. 5 BauO NW.

Diese Bescheinigung gilt bis: .....

..... den .....  
Ort, Datum

.....  
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

**Muster 2**

**Architektenkammer  
Nordrhein-Westfalen  
Körperschaft des Öffentlichen Rechts**

**Bescheinigung der AK NW zum Versicherungsschutz  
gemäß § 65 Abs. 5 BauO NW vom 26. 6. 1984**

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen stellt hiermit auf der Grundlage der vorgelegten Versicherungsbestätigung fest, daß

Herr/Frau .....

in .....

eine Berufshaftpflichtversicherung

als Objektversicherung für das Bauvorhaben

in .....

.....  
(Str./Haus-Nr. bzw. Gemarkung/Flur/Flurstück

zuständige untere Bauaufsichtsbehörde: .....

bis zum .....

mit den Versicherungssummen von nicht weniger als DM 1000000,- für Personenschäden und DM 150000,- für Sach- und Vermögensschäden auf der Grundlage der vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Besonderen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren“ abgeschlossen hat.

Die Berufshaftpflichtversicherung erfüllt die Voraussetzungen des § 65 Abs. 5 BauO NW.

..... den .....  
Ort, Datum

.....  
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

**Versicherungsbestätigung**

Hiermit wird bestätigt, daß

Herrn/Frau/Fräulein \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

bei unserer Versicherungsgesellschaft unter der

Versicherungsschein-Nr. \_\_\_\_\_ eine Berufshaftpflichtversicherung

- a) als durchlaufende Jahresversicherung ☐\*)
- b) als Objektversicherung für das Bauvorhaben ☐\*)

in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Str./Haus-Nr. bzw. Gemarkung/Flur/Flurstück)

bis zum \_\_\_\_\_

mit den Versicherungssummen von nicht weniger als DM 1000000,- für Personenschäden und DM 150000,- für Sach- und Vermögensschäden auf der Grundlage der vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Besonderen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren“ abgeschlossen hat.

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Versicherer

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen oder bei maschineller Erstellung Zutreffendes angeben.

631

### Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV - LHO)

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 10. 1985 -  
III A 2 - 4000 - 6

- 1 Mein RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) wird nach Beteiligung der zuständigen Minister und nach Anhörung des Landesrechnungshofs mit Wirkung vom 1. 1. 1986 wie folgt ergänzt:

- 1.1 Der Punkt am Ende der Nr. 3.44 wird durch ein Komma ersetzt und hinter Nr. 3.44 wird folgende neue Nr. 3.45 eingefügt:

3.45 Richtlinien über die Führung von Sachrechnungen und Bestandsverzeichnissen über landeseigene bewegliche Sachen, RdErl. d. Finanzministers v. 1. 6. 1965.

- 1.2 In der Anlage zum RdErl. wird im Inhaltsverzeichnis, das den VV zur LHO voransteht, vor den Wörtern „Zu § 74“ folgendes eingefügt:

#### Zu § 73

Nachweis der beweglichen Sachen

- Nr. 1 Nachweispflicht
- Nr. 2 Verzeichnisse
- Nr. 3 Gegenstandsverzeichnis
- Nr. 4 Verteilungsverzeichnis
- Nr. 5 Benutzernachweis
- Nr. 6 Bibliotheksverzeichnisse
- Nr. 7 Sonderregelungen

- Anlage 1.3 In der Anlage zum RdErl. werden ferner in den VV zur LHO hinter den VV zu § 71 LHO und vor den Wörtern „Zu § 74“ die in der Anlage enthaltenen VV zu § 73 LHO eingefügt.

- 2 Mein RdErl. v. 1. 6. 1965 (SMBL. NW. 640) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1986 aufgehoben.

#### Anlage

#### Zu § 73

- 1 Nachweispflicht

Bewegliche Sachen (Gegenstände), die im Eigentum des Landes stehen oder in seinem Besitz sind, sind in Verzeichnissen nachzuweisen. Diese Verzeichnisse können auch in Form von Dateien geführt werden. Dies gilt nicht für Gegenstände, die im Rahmen von Zuwendungsverhältnissen im Eigentum des Landes stehen.

- 2 Verzeichnisse

- 2.1 Als Verzeichnisse sind zu führen:

- das Gegenstandsverzeichnis
- das Verteilungsverzeichnis
- der Benutzernachweis
- Bibliotheksverzeichnisse.

- 2.2 Die Verzeichnisse mit Ausnahme der Bibliotheksverzeichnisse sind in geeigneter Form in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Nr. 18 VV zu § 71 LHO zu führen. Es ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß nur die mit der Führung der Verzeichnisse betrauten Bediensteten Änderungen vornehmen können.

- 2.3 Die Verzeichnisse sind von der Einrichtung oder Dienststelle zu führen, die die Gegenstände verwaltet. Bei jeder Einrichtung oder Dienststelle ist ein Bediensteter mit der Führung der Verzeichnisse zu betrauen.

- 3 Gegenstandsverzeichnis

- 3.1 In dem Gegenstandsverzeichnis sind Gegenstände mit einem Wert über 150,- DM und einer Lebensdauer von mehr als 1 Jahr nachzuweisen.

- 3.2 Alle Veränderungen des Bestandes sind dem mit der Führung des Verzeichnisses betrauten Bediensteten mitzuteilen. Unterlagen über Zu- und Abgänge sind ihm vorzulegen. Auf den Rechnungsbelegen ist die Erfassung im Gegenstandsverzeichnis zu vermerken.

- 3.3 Verlorengegangene, sowie unbrauchbare oder entbehrliche Gegenstände dürfen nur aufgrund einer schriftlichen Verfügung des Dienststellenleiters, des Beauftragten für den Haushalt oder eines von ihnen beauftragten Bediensteten vom Bestand abgesetzt werden. In der Verfügung ist zutreffendenfalls zu bestätigen, daß eine Verpflichtung eines Bediensteten oder eines Dritten zur Leistung von Ersatz für einen verlorengegangenen oder unbrauchbar gewordenen Gegenstand nicht vorliegt und zu bestimmen, wie der unbrauchbar oder entbehrlich gewordene Gegenstand zu verwerten ist.

Ersatzteile sind beim Einbau in den Hauptgegenstand ohne Genehmigung der Absetzung mit dem Vermerk „Einbau“ im Gegenstandsverzeichnis abzusetzen.

- 3.4 Gegenstände gleicher Art und Ausführung können zu Gruppen zusammengefaßt werden. Nach besonderer Anordnung des Fachministers sind Einzelnachweise zu führen. Dabei ist der nachzuweisende Gegenstand durch Angabe besonderer Kennzeichen (Fabrikat, Fabriknummer, Hersteller, bei Kunstgegenständen Name des Künstlers und Bezeichnung des Gegenstandes) genau zu beschreiben. Bei diesen Gegenständen sind der Zeitpunkt und die Kosten von Reparaturen, Wartungen und Reinigung im Einzelnachweis zu vermerken.

Geliehene Gegenstände sind bei beiden beteiligten Einrichtungen bzw. Dienststellen zu erfassen.

- 3.5 Die Kennzeichnung von Gegenständen als Eigentum des Landes kann von dem jeweiligen Fachminister angeordnet werden.

- 3.6 Das Gegenstandsverzeichnis ist mindestens alle drei Jahre mit den Beständen durch einen mit seiner Führung nicht unmittelbar beteiligten Bediensteten abzugleichen. Die Durchführung der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

- 4 Verteilungsverzeichnis

Neben dem Gegenstandsverzeichnis ist ein Verteilungsverzeichnis zu führen, es sei denn, daß der Standort der einzelnen Gegenstände aus dem Gegenstandsverzeichnis zu ersehen ist.

- 5 Benutzernachweis

Über Gegenstände mit einem Wert bis zu 150,- DM und einer Lebensdauer von mehr als 1 Jahr, die Bediensteten zum Dienstgebrauch überlassen werden, ist nach besonderer Anordnung des Fachministers ein Benutzernachweis zu führen.

- 6 Bibliotheksverzeichnisse

- 6.1 In Bibliotheken sind Bücher, Druckschriften und sonstige Medien (Mikrofiches, Filme, Schallplatten, Tonbänder u. ä.) nachzuweisen durch

- das Zugangsverzeichnis bzw. die Fortsetzungskartei (Zeitschriften, Amtsblätter, Loseblattlieferungen u. a. Lieferungswerke),
- die geführten Kataloge, insbesondere den Standortkatalog.

Zahl und Art der Kataloge richten sich nach den Erfordernissen der betreffenden Bibliothek. Ein Standortkatalog ist in jedem Fall zu führen.

- 6.2 Druckschriften mit nur vorübergehender Bedeutung (Zeitungen, Kursbücher, amtliche Handausgaben, Amtsblätter), die zum Handgebrauch verteilt werden, sind nicht einzutragen.

- 6.3 Zugänge sind jahrgangsweise fortlaufend zu erfassen. Abgänge sind im Zugangsverzeichnis kenntlich zu machen.

- 6.4 Gesetz-, Ministerial- und Amtsblätter sowie Zeitschriften, die in die Bibliothek aufgenommen werden, sind jahrgangsweise zusammenzufassen.

- 6.5 Die Zahl der Bände, einschließlich der Zeitschriftenbände ist nach Buchbinderbänden anzugeben. Ein Loseblattwerk wird ungeachtet der Anzahl der Bände als eine Einheit betrachtet. Die übrigen Medien sind nach den Erläuterungen des Grundfragebogens des Deutschen Bibliotheksinstituts/Deutsche Bibliotheksstatistik zu erfassen.

- 6.6 Alle Bücher, Druckschriften und sonstige Medien sind als Eigentum des Landes unter Angabe der Behörde/Bibliothek zu kennzeichnen. Sofern sie eingetragen sind, ist die Nummer des Zugangsverzeichnisses zu vermerken.
- 6.7 Die Ausleihe von Büchern, Druckschriften und sonstigen Medien ist in geeigneter Form nachzuweisen.
- 6.8 Der Bestand ist laufend durch Stichproben zu kontrollieren. Die Bibliotheken sollen nach ihrem Ermessen im Zusammenhang mit organisatorischen Maßnahmen (z. B. Umzug, Neuaufstellung von Beständen, Einführung neuer Ausleihverfahren) allgemeine Bestandsprüfungen durchführen, die aktenkundig zu machen sind. Hinsichtlich verminderter Bücher sind in geeigneter Weise mit vertretbarem Aufwand Nachforschungen anzustellen. Im übrigen gilt Nr. 3.3 S. 1 u. 2 entsprechend.
- 6.9 Soweit die räumlichen Gegebenheiten es zulassen, sind die besonders wertvollen Bücher, Handschriften, Urkunden, Inkunabeln u. ä. aus den allgemeinen Bibliotheksbeständen herauszunehmen und gesondert sowie besonders gesichert aufzustellen. Diese Sonderbestände sind jährlich in Stichproben, deren Umfang die Leiter der Bibliotheken festsetzen, durch an der Betreuung dieser Bestände nicht beteiligte Bedienstete der Bibliotheken zu überprüfen. Die Durchführung der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die Leiter der Bibliotheken haben im einzelnen festzulegen, was als besonders wertvoller Bestand anzusehen und gesondert aufzustellen ist.
- 7 Sonderregelungen  
Soweit für einzelne Verwaltungsbereiche besondere Bestimmungen erlassen worden sind, verbleibt es bei diesen Regelungen. Der jeweilige Fachminister kann in besonders begründeten Ausnahmefällen ergänzende Anordnungen mit Zustimmung des Finanzministers und nach Anhörung des Landesrechnungshofes erlassen.

- MBl. NW. 1985 S. 1525.

641

#### **Ablösung von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues (Ablösungsbestimmungen)**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
v. 24. 9. 1985 - IV C 24147 - 1740/85

Der RdErl. v. 11. 7. 1983 (SMBI. NW. 641) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird aufgehoben
2. Nummer 8 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
Entscheidungen über die Ablösung und die Versagung der Ablösung gehören in das Privatrecht.

- MBl. NW. 1985 S. 1526.

770

#### **Nutzung landeseigener Gewässer und Ufergrundstücke**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
v. 1. 10. 1985 - III B 3 - 624/4 - 20090

Mein RdErl. v. 7. 6. 1972 (SMBI. NW. 770) wird wie folgt ergänzt:

In Ziff. 2.2.3 Befreiungen werden hinter der Bezeichnung „das Technische Hilfswerk“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „gemeinnützige Wassersportvereine und -verbände in Nordrhein-Westfalen“ angefügt.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

- MBl. NW. 1985 S. 1526.

9231

#### **Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports mit Krankenkraftwagen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - IV/C 4 - 31-64-43/77 - u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - V B 4 - 03-57.00 - v. 23. 9. 1985

In Nr. 1 des RdErl. v. 29. 8. 1977 (SMBI. NW. 9231) wird die lfd. Nr. 1.23 wie folgt gefaßt:

1.23 Krankentransporte gem. § 194 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, die die gesetzlichen Krankenkassen selbst mit eigenen Kraftfahrzeugen für ihre Mitglieder durchführen.

- MBl. NW. 1985 S. 1526.

## **II.**

### **Finanzminister**

#### **Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1984/1985**

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 10. 1985 - B 2730 - 13.1.2 - IV A 4

Nachstehend gebe ich gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesminister der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1984 bis 30. 6. 1985 festgesetzten Kostenätze bekannt:

| Energieträger                         | DM<br>je qm Wohnfläche |
|---------------------------------------|------------------------|
| Heizöl EL                             | 17,84                  |
| Gas                                   | 17,85                  |
| Feste Brennstoffe                     | 19,56                  |
| Fernheizung, schweres Heizöl, Abwärme | 17,21                  |

- MBl. NW. 1985 S. 1526.

### **Innenminister**

#### **Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1985**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1985 - III B 2 - 8/010 - 6806/85

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum Juli bis September 1985 auf

**1 856 098 010,03 DM**

festgesetzt. Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem II. Quartal 1985 wird voraussichtlich ein Betrag von 1 856 098 012,42 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

- MBl. NW. 1985 S. 1526.

**Justizminister****Anschrift des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen**

Bek. d. Justizministers v. 7. 10. 1985 –  
1410 E – I B. 544

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Vattmannstraße 11, 4650 Gelsenkirchen 1, zieht um.

Die neue Anschrift lautet ab **10. Dezember 1985**:

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen  
Bahnhofsvorplatz 3  
4650 Gelsenkirchen  
Tel. (0209) 1701-0.

– MBl. NW. 1985 S. 1527.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie**

**Erteilen und Erlöschen  
von Erlaubnissen zur Ausübung  
der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand  
und Technologie  
v. 1. 10. 1985 – III/A 1 – 12-71

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240), geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1968 (GV. NW. S. 201), – SGV. NW. 75 – gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erteilt worden ist an:

| Name     | Vorname    | Ort der Niederlassung | Datum der Erlaubniserteilung |
|----------|------------|-----------------------|------------------------------|
| Michaely | Horst      | 4690 Herne            | 22. 3. 1985                  |
| Maier    | Hans-Georg | 4690 Herne            | 21. 5. 1985                  |
| Hofmann  | Wolfgang   | 4620 Castrop-Rauxel   | 12. 6. 1985                  |
| Mathes   | Uwe        | 5909 Burbach          | 16. 8. 1985                  |
| Keune    | Walter     | 4300 Essen            | 6. 9. 1985                   |

Der Ort der gewerblichen Niederlassung wurde verlegt bei:

| Name             | Vorname     | Ort der Niederlassung | Datum der Verlegung |
|------------------|-------------|-----------------------|---------------------|
| Runte            | Peter       | 4700 Hamm             | 15. 10. 1984        |
| Paßmann          | Heinrich    | 4630 Bochum           | 1. 4. 1985          |
| Knevels          | Jobst       | 4709 Bergkamen        | 3. 5. 1985          |
| Gilles, Dr.-Ing. | Klaus-Peter | 4709 Bergkamen        | 1. 8. 1985          |
| Loose            | Walter      | 4600 Dortmund         | 1. 8. 1985          |
| Maier            | Hans-Georg  | 4650 Gelsenkirchen    | 2. 8. 1985          |

Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erlosch durch Tod:

| Name   | Vorname | Ort der Niederlassung | Datum des Erlöschens |
|--------|---------|-----------------------|----------------------|
| Thomas | Werner  | 4300 Essen            | 28. 8. 1985          |

– MBl. NW. 1985 S. 1527.

**Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft****Zulassung von Milcherhitzern**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
v. 27. 8. 1985 –  
II C 3 – 3440 – 1101

Aufgrund des § 1 a Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 10. Januar 1969 (GV. NW. S. 105/SGV. NW. 7842), wird nach Prüfung durch die Prüfstelle für milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen an der Bundesanstalt für Milcheforschung, Kiel, die nachstehende Anlage zugelassen:

Ultrahocherhitzungsanlage Typ UH 3 in teilautomatischer und automatischer Ausführung für Nennvolumenströme von 2000, 4000, 8000 und 12000 l/h  
Hersteller: Firma Holstein & Kappert GmbH, Unternehmensbereich Unna  
Zulassungs-Nr.: NRW 4-19  
Prüfungs-Kennzeichen: Kiel Nr. 4-10  
gemäß Prüfbericht Nr. 634 vom Juni 1985.

– MBl. NW. 1985 S. 1527.

**Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr**

**Festlegung der Rohbaukosten  
und des Stundensatzes  
gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4.3  
des Allgemeinen Gebührentarifs  
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
v. 25. 9. 1985 – V A 1. 66.2

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4.3 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1985 (GV. NW. S. 436), – SGV. NW. 2011 –, wird bekanntgegeben:

1. Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbaukosten in DM/m<sup>3</sup> zugrunde-zulegen.
2. Der Stundensatz beträgt 80,- DM.
3. Die Sätze sind ab 1. 1. 1986 anzuwenden. Gleichzeitig tritt die Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 28. 11. 1984 (MBl. NW. S. 1935) außer Kraft.

Anlage

| Tabelle der Rohbaukosten<br>je m <sup>3</sup> umbauten Raumes<br>(Brutto-Rauminhalt)                                               |                                                                                | Anlage | Gebäudeart                                                                          | Landes-<br>durch-<br>schnittliche<br>Rohbauko-<br>sten<br>in DM/m <sup>3</sup> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|--------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Gebäudeart                                                                                                                         | landes-<br>durch-<br>schnittliche<br>Rohbauko-<br>sten<br>in DM/m <sup>3</sup> |        |                                                                                     |                                                                                |
| 1. Wohngebäude                                                                                                                     | 143,-                                                                          |        | c) der 7500 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum                               |                                                                                |
| 2. Wochenendhäuser                                                                                                                 | 116,-                                                                          |        | Bauart leicht <sup>1)</sup>                                                         | 51,-                                                                           |
| 3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken                                                                                            | 167,-                                                                          |        | Bauart mittel <sup>2)</sup>                                                         | 70,-                                                                           |
| 4. Schulen                                                                                                                         | 166,-                                                                          |        | Bauart schwer <sup>3)</sup>                                                         | 86,-                                                                           |
| 5. Kindergärten                                                                                                                    | 152,-                                                                          |        | 23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten             | 133,-                                                                          |
| 6. Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten; Gaststätten                                                                             | 165,-                                                                          |        | 24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten              | 163,-                                                                          |
| 7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten                                                                                | 172,-                                                                          |        | 25. sonstige eingeschossige kleinere gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22) | 85,-                                                                           |
| 8. Krankenhäuser                                                                                                                   | 187,-                                                                          |        | 26. eingeschossige Stallgebäude                                                     | 71,-                                                                           |
| 9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nr. 7 und 12)                             | 159,-                                                                          |        | 27. mehrgeschossige Stallgebäude                                                    | 84,-                                                                           |
| 10. Kirchen                                                                                                                        | 165,-                                                                          |        | 28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen                          | 60,-                                                                           |
| 11. Leichenhallen, Friedhofskapellen                                                                                               | 149,-                                                                          |        | 29. Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude                              | 42,-                                                                           |
| 12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)                                                     | 101,-                                                                          |        | 30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)                             |                                                                                |
| 13. Hallenbäder                                                                                                                    | 165,-                                                                          |        | a) bis 1000 m <sup>3</sup> umbauter Raum                                            | 44,-                                                                           |
| 14. sonstige nicht unter Nr. 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern) | 136,-                                                                          |        | b) der 1000 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum                               | 42,-                                                                           |
| 15. Läden (Geschäftshäuser) bis 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche                                                                 | 140,-                                                                          |        | <b>Zuschläge</b>                                                                    |                                                                                |
| 16. eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche; Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)            | 127,-                                                                          |        | bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen                                          | 5 v. H.                                                                        |
| 17. mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche                                                        | 158,-                                                                          |        | bei Hochhäusern                                                                     | 10 v. H.                                                                       |
| 18. Kleingaragen                                                                                                                   | 101,-                                                                          |        | bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)                  | 10 v. H.                                                                       |
| 19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen                                                                                         | 125,-                                                                          |        | bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfaßten Hallenbereich           | 50,- DM/m <sup>2</sup>                                                         |
| 20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen                                                                                        | 148,-                                                                          |        |                                                                                     |                                                                                |
| 21. Tiefgaragen                                                                                                                    | 166,-                                                                          |        |                                                                                     |                                                                                |
| 22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten        |                                                                                |        |                                                                                     |                                                                                |
| a) bis 2500 m <sup>3</sup> umbauten Raum                                                                                           |                                                                                |        |                                                                                     |                                                                                |
| Bauart leicht <sup>1)</sup>                                                                                                        | 55,-                                                                           |        |                                                                                     |                                                                                |
| Bauart mittel <sup>2)</sup>                                                                                                        | 75,-                                                                           |        |                                                                                     |                                                                                |
| Bauart schwer <sup>3)</sup>                                                                                                        | 92,-                                                                           |        |                                                                                     |                                                                                |
| b) der 2500 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum bis 7500 m <sup>3</sup>                                                      |                                                                                |        |                                                                                     |                                                                                |
| Bauart leicht <sup>1)</sup>                                                                                                        | 54,-                                                                           |        |                                                                                     |                                                                                |
| Bauart mittel <sup>2)</sup>                                                                                                        | 73,-                                                                           |        |                                                                                     |                                                                                |
| Bauart schwer <sup>3)</sup>                                                                                                        | 89,-                                                                           |        |                                                                                     |                                                                                |

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten.

Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muß.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbaukosten anteilig zu ermitteln.

Für die in der Tabelle nicht erfaßten Gebäudearten sind der Gebührenermittlung die tatsächlichen Rohbaukosten (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde zu legen.

<sup>1)</sup> z. B. Stahlhallen mit Blech- oder Asbestzementdeckung und Wandverkleidung in Blech oder Asbestzement oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

<sup>2)</sup> z. B. Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

<sup>3)</sup> z. B. Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

**Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf**

**Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Landesentwicklungsgesellschaft  
v. 8. 10. 1985

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wird folgende Veränderung im Aufsichtsrat bekanntgegeben:

In den Aufsichtsrat eingetreten sind mit Wirkung vom 26. September 1985

|                                |                                                                                                  |
|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Herr Dr. Hans-Hermann Benstrup | Staatssekretär, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NW, Düsseldorf |
| Herr Dr. Bert Fischbach        | Direktor, Landschaftsverband Rheinland, Köln                                                     |
| Herr Peter Groote              | Arbeitnehmersvertreter                                                                           |
| Herr Dr. Wolfgang Lange        | Direktor, Westfälische Provinzial-Feuersozietät, Münster                                         |
| Herr Herbert Nesecker          | Direktor, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster                                            |
| Herr Dr. Rudolf Salmen         | Stadtdirektor, Lünen                                                                             |
| Herr Klaus Terbrüggen          | Arbeitnehmersvertreter                                                                           |
| Frau Jutta Vatani              | Arbeitnehmersvertreter                                                                           |

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden sind mit Wirkung vom 26. September 1985

|                          |                                                                             |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Frau Brigitte Bartholomä | Arbeitnehmersvertreter                                                      |
| Herr Hans-Heinrich Bruhn | Direktor, Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf |
| Herr Dr. Arnold Ebert    | Staatssekretär i. R., Detmold                                               |
| Herr Wolfgang Nehler     | Arbeitnehmersvertreter                                                      |
| Herr Heinz Oppers        | Stadtdirektor der Stadt Moers                                               |
| Herr Dieter Strauchmann  | Arbeitnehmersvertreter                                                      |

- MBl. NW. 1985 S. 1529.

**Justizminister**

**Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

Die im MBl. NW. Nr. 50 vom 17. 7. 1985 S. 962 erfolgte Ausschreibung einer Stelle für einen Vorsitzenden Richter/eine Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen wird zurückgenommen.

- MBl. NW. 1985 S. 1529.

**Hinweis****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 56 v. 15. 10 1985**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-<br>Nr. | Datum       |                                                                                                                                                                                                                                                     | Seite |
|----------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>2022</b>    | 25. 7. 1985 | Fünfzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .                                                                                                                                 | 585   |
| <b>34</b>      | 19. 9. 1985 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes . . . . .                                                                                                             | 588   |
| <b>822</b>     | 3. 5. 1985  | Siebzehnter Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe . . .                                                                                                                                                    | 589   |
|                |             | Öffentliche Bekanntmachung über eine Nachtragsgenehmigung für die Versuchsanlage JUPITER der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (4. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/1-JUPITER vom 30. April 1985)<br>Datum der Bekanntmachung: 15. Oktober 1985 . . . . . | 589   |

– MBL NW. 1985 S. 1530.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 66 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1**Bezugspreis** halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 66 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569